

Satzung des

Jamii e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jamii e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 58313 Herdecke.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetter eingetragen werden.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins besteht in der ideellen und finanziellen Förderung der „Tanzanite-2014-Development-Organisation sowie von bildungsorientierten Projekten und Aktivitäten in Tansania / bzw. anderen Staaten Ostafrikas.
Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der ‚Tanzanite-2014-Development-Organization‘ bei der Förderung sozial benachteiligter Jugendlicher in Tansania durch den Neubau und Unterhalt einer Regelschule in Arusha mit integrierter Fußballschule
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Unterstützung einzelner Schüler/Innen oder Gruppen
 - l) Aufbau und Unterhalt einer Schulbibliothek
 - m) Gestaltung des Aussengeländes u. Unterhalt des Sportplatzes
 - n) Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten
 - o) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

- q) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - r) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 NR 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2 Ziffer 1 genannten Zwecks der Tanzanite-2014-Development-Organization verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mittel um erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
 4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken dürften erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereines „Jamii e.V.“ kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person sowie Kinder (vertreten durch den gesetzlichen Vormund) werden. Zur Bewerbung um eine Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnungsadresse schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wie durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Die Erhebung von Sonderbeiträgen ist möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Wahl des Vorstandes,
 2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 5. Entlastung des Vorstands,
 6. Wahl der Rechnungsprüfer
 7. Änderung der Satzung
 8. Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Der Vorsitzenden des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt für den Zeitraum von zwei Jahren, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorsitzenden ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

4. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Vereine „Suppenküche Hagen e.V.“ und an „Gemeinsam für Tiere e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom _____ beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

(eigenhändige Unterschrift der Gründungsmitglieder)